Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Über Wohnungsmieten

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217428</u>

Das Boftamt im Stadtteile Mühlburg befindet sich Gifenbahnstraße Nr. 6. Dasselbe ift für den Bertehr mit dem Bublifum geoffnet

im Sommer:

an Werktagen von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr

an Sonntagen und gesetlichen Feiertagen bon 7—9 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr mittags;

im Winter:

an Werftagen von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends:

an Sonntagen und gefetlichen Feiertagen bon 8-9 Uhr vormittags und von 12-1 Uhr

Mit dem Boftamt ift eine öffentliche Fernfprechftelle verbunden.

Amtliche Berfaufsftellen von Boftwertzeichen befinden sich bei:

- 1. Raufmann Rarl Getroft, Rheinft. 69.
- 2. Raufmann Karl Lampert, Raiserallee 34.
- 3. Kaufmann Mag Straus, Hardtft. 21.
- 4. WertM. Wilh. Pfeifer, Rheinft. 62.

Brieffasten befinden fich:

am Saufe des Raufmanns Leibhammer, Rheinst. 48,

am Saufe der Wirtschaft zur Raiserallee, Raiserallee 151,

am Hause der Witwe Weber, Lindenplat 3, am Berwaltungsgebäude im Hafengebiet, an dem Empfangsgebäude des Bahnhofs auf der Perronseite,

an der Artilleriefaferne, Moltkeft. 8,

an der Raserne des Telegraphenbataillons. verlängerte Sardtit.,

ferner am Boftgebäude.

Anmelbung von Unfällen.

Auszug aus bem Gewerbe-Unfallverficherungsgefet für bas Deutsche Reich.

vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demfelben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperberletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweife Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ift von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut gu bestimmenden Genoffenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

nehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat. weifung derfelben zu erstatten.

Für den Betriebsunternehmer fann der= Bon jedem in einem verficherten Betriebe jenige, welcher gurgeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem fich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die An= zeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird bom

Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Borstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der Tage ersolgen, an welchem der Betriebsunters vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anseige

Ueber Wohnungsmieten

bestimmt das seit 1. Januar 1900 in Kraft stehende Bürgerliche Gesethuch, wo nicht ber Mietvertrag eine andere Bestimmung trifft, folgenbes *):

Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen, mündlicher Bertrag ist bei Mietbauer bis zu einem Jahr zulässig (566). Der
Bermieter hat die Wohnung dem Wieter in
schriftlich gen Ungehörigen, Gäste, Dienstboten oder einem zu dem bertragsmäßigen Gebrauch Untervermieter borfablich, fahrläffig ober geeigneten Zustand zu übergeben und fie wäh- durch vertragswidrigen Gebrauch hervorgerurend ber Mietzeit in diesem Zustande zu er- fen haben (249, ff. 823 ff). Steuern und

halten. Der Bermieter hat somit alle notwen- Lasten trägt der Bermieter (546). Rotwendige

^{*)} Die in Rammer beigefesten Babten bebeuten bie einichlägigen Baragraphen bes Bürgerlichen Gefethichs.

Berwendungen des Mieters für die Wohnung hat der Vermieter zu ersetzen (547); bei an= deren Verwendungen gelten die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (677 ff.). Ginrichtungen, mit denen der Mieter die Wohnung versehen hat, darf er wegnehmen, muß aber die Bohnung auf feine Roften in den borigen Stand feten laffen (547, 258). Zeigt die Wohnung zur Zeit ber überlaffung Tehler, welche ihre Tauglichfeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder vermindern, und hat der Mieter diese Mängel bei Bertragsabschluß nicht gefannt, so fann er einen entsprechenden Abzug am Mietzins machen. Das gleiche gilt, wenn eine zuge-sicherte Eigenschaft sehlt oder später wegfällt. Statt des Abzugs am Mietzins fann der Mieter Schadenersat wegen Nichterfüllung (249 ff.) fordern, wenn ein folder Mangel beim Abschluß des Vertrags schon vorhanden war oder durch Berichulden des Bermieters fpa= ter entstanden ist, oder wenn dieser ungeachtet einer Mahnung die Befeitigung des Mangels unterläßt. Im letteren Falle darf der Mie= ter den Mangel felbit befeitigen und Erfat der Aufwendungen verlangen (537—541). Jes doch ist der Mieter zur unberzüglichen Ans zeige an den Bermieter verpflichtet, wenn sich ein solcher Mangel oder die Notwendigkeit einer Vorfehrung jum Schute der Wohnung gegen eine unborhergesehene Gefahr zeigt. Unterläßt der Mieter diese Anzeige, so macht er sich nicht nur schadenersatpflichtig, fondern geht auch feiner eigenen Ansprüche aus bem Mangel verlustig (545). Zur Weiterver= mietung ist die Erlaubnis des Bermieters nötig (549). Der Mietzins ist nach Ablauf je eines Ralendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu bezahlen, falls er aber nach fürzeren Zeitabschnitten bemeisen ist, am Ende des Zeitabschnittes; (551). Die Zahlung geschieht auf Gefahr und Roften des Mieters in ber Wohnung des Bermieters (270). Den Mietgins muß der Mieter auch dann zahlen, wenn er durch einen in feiner Berjon liegenden Grund verhindert ist, von der Wohnung Gebrauch zu machen, doch kann er die Vorteile darauf anrechnen, die dem Bermieter daraus entstehen, befonders durch anderweite Verwertung der Wohnung (552).

Gefündigt werden fann

 unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (565, f. u.):

 bom Mieter bei grundloser Berweiges rung ber Erlaubnis zur Beiterbers mietung (549).

2. auf den ersten zulässigen Termin

a. beim Tod des Mieters von def *) Richt au vien Erben und dem Bermieter (569), Rindigungsfrifen.

- b. bei Versetzung von Wilitärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Anstalten nach einem anderen Ort von diesen Personen, soweit sie Mieter sind (570);
- II. ohne Ginhaltung einer Kündigungsfrist: 1. vom Mieter
 - a. wenn ihm die bertragsmäßige Benütung der Wohnung oder eines Teils derselben nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird und der Bermieter nicht binnen einer vom Nieter bestimmten angemessenn Frist Abhilfe schafft (s. im einzelnen 539, 542).
 - b. bei gefundheitsgefährlicher Beichaffenheit der Bohnung unter allen Umftänden (544).
 - 2. bom Bermieter
 - a. bei bertragswidrigem Gebrauch der Wohnung troß Abmahnung oder wegen erheblicher Vernachläffigung derfelben (553),
 - b. wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung auch nur eines Teils des Mietzinfes im Berzug, d. h. ohne Erfolg gemachnt ift (554). Jedoch ist die Kündigung ausgeschloffen, wenn der Mietzins ganz bezahlt ist, bevor sie erfolgt.

Im allgemeinen ift bei Kündigung der Mietzins nur für die tatfächliche Mietdauer zu bezahlen (548, 555).

Die gesetliche Kündigungsfrist * ift wie folgt bemessen (565):

- a. Regelmäßig ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig (gesetzlich also auch auf 31. Dezember). Sie hat spätestens am dritten Berktage des Vierteljahres zu erfolgen.
- b. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. desselben zu erfolgen.
- c. Jft der Wietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung bloß für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig. Sie hat spätestens am ersten Werktag zu erfolgen.
- d. Ist der Mictzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für folgenden zulässig.

^{*)} Richt zu verwechseln mit ben vertrag smäßigen Gunbigungsfriften.

e. Ein Mietvertrag auf längere Zeit als nen Besitz nehmen (560/1). Die Ansprüche haltung der Frift von a fündbar (567).

f. Mietberträge auf Lebenszeit eines Teils

find unfündbar (567).

Auf unbestimmte Zeit mit viertels jähriger Ründigung gilt ber Wietvertrag:

a. wenn die borgeschriebene Schriftform bei Verträgen über längere Zeit als ein Jahr nicht beobachtet ift. Kündigung ift dann erst auf Schluß des ersten Jahres zuläffig (566).

b. wenn der Mieter nach Ablauf der Miet= zeit in der Wohnung bleibt und nicht er oder der Bermieter binnen zwei Wochen dem anderen seinen entgegenstehenden

Willen erflärt (568).

Der Umgug muß bis gum Ende der Mietzeit (3. B. bor dem erften des Bierteljahres beendet fein (93 Ginf. Gef.).

Rauf bricht nicht Miete, d. h. bei Berfauf des Haufes dauert der Mietvertrag fort und der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Vermieters (571 bergl. im einzelnen 572 bis 579 befonbers wegen der fortbauernben Saftung bes Berfäufers und der Zahlung des Mietzinfes).

Der Vermieter hat ein durch Sicherheits= leiftung abwendbares Pfandrecht für seine fälligen Forderungen aus dem Mietber-baltnis (3. B. Mietzins für den laufenden Beitabschnitt) an den eingebrachten, dem Mieter gehörigen Sachen, soweit sie der Pfändung unterworfen sind, also nicht an den Kompe-tenzstücken (559). Das Pfandrecht erlischt durch Entfernung der Sachen aus der Wohnung, es fei benn, daß die Entfernung ohne Wiffen oder unter Widerspruch des Bermieters erfolgt. Im letteren Kall fann der Ber= mieter die Berausgabe der Sachen verlangen. Er muß jedoch diesen Anspruch innerhalb eines Monats gerichtlich geltend machen, widrigenfalls das Pfandrecht erlischt. Der Bermieter kann übrigens die Entfernung ohne Anrufung des Gerichts berhindern und die Sachen bei Auszug des Mieters in fei-

30 Jahre ift nach 30 Jahren unter Gin- aus dem Mietverhältnis verjähren in sechs Monaten (558).

Anmerfungen.

- 1. Die borftebenden' (wichtigften) Beftimmungen des Bürgerlichen Gesethuches finden Anwendung:
 - a. auf alle nach dem 1. Januar 1900 neu entstehenden Mietverhältniffe;
 - b. auf die am 1. Januar 1900 schon bestehenden Mietberhältnisse bon dem ersten Termin an, auf welchen nach dem bisherigen Recht im Jahre 1900 gekündigt werden kann. Die bestehenden Verträge bleiben aber, soweit fie nach dem Bürgerlichen Gefetbuch zuläffig find und nicht gefündigt werben, unverändert in Kraft.
- 2. Für den Abschluß von Mietverträgen empfiehlt es sich in der Regel, das bom Stadtrat im Sinblid auf die Einführung des Bürgerlichen Gesethuches im Benehmen mit den Organisationen der Bermieter und Mieter neu aufgestellte Ber= tragsformulare zu verwenden, welches in allen Buchdruckereien und Papier= handlungen fäuflich ift.

In diesem Formular sind noch besonbere Bestimmungen borgesehen über die Ründigungstermine, die Reinigung und Beleuchtung der Treppen, Gänge und Höfe, die Verwahrung der Wasserleitung gegen Froft, die Schneebeseitigung, das Kündigungsrecht mit abgefürzter Frist

Ferner sieht das Formular die Be= ftimmung bor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Fe= bruar, mit der bereinbarten Frist gefündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz beftimmt, nur auf den Schluß eines Kalendervier=

Die Rechtsverhältniffe der Dienftboten.

I. Dienftbotengefet vom 20. Auguft 1898 beam. 3. Februar 1868.

Die Einhändigung und Annahme eines Saftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschloffenen Bertrages.

Ginseitige Burudgabe ober Ueberlaffung des Haftgeldes löft den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Saft= geld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Dienften gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am